

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 13. September

2019

Inhalt

	Seite		Seite
Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch	189	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Idar und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirschweiler	191
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden, der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach	189	Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger	191
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig und der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf	190	Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch.....	195
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	198
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	199
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	199

Urkunde über die Änderung des Mitgliederbestandes des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 16 Absatz 6 und § 14 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S.62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 dem mit Urkunde vom 10. Februar 2016 errichteten Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch bei.

Damit bilden die Kirchengemeinden

Ev. Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim,

Ev. Köln-Buchforst-Buchheim,

Ev. Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide,

Ev. Kirchengemeinde Köln-Dünnwald,

Ev. Kirchengemeinde Kalk-Humboldt,

Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus,

Ev. Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim,

Ev. Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg

den Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch.

Artikel 2

Diese Urkunde wird am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland wirksam.

Düsseldorf, 12. August 2019

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen- Schwalbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden, der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bonbaden, die Evangelische Kirchengemeinde Neukirchen und die Evangelische Kirchengemeinde Schwalbach werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden, der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach umfasst die Ortsteile Bonbaden und Neukirchen der Stadt Braunfels und den Ortsteil Schwalbach der Kommunalgemeinde Schöffengrund in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach gehört zum Kirchenkreis an Lahn und Dill.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach hat eine Pfarrstelle.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach.

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden, der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden, der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden-Neukirchen-Schwalbach wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 13. August 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig und der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens- Rheindorf

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusens-Küppersteg-Bürrig und die Evangelische Kirchengemeinde Leverkusens-Rheindorf werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens-Küppersteg-Bürrig und der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens-Rheindorf.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein verläuft wie folgt:

Ausgehend im Nord-Osten beginnend östlich der Autobahn A59 entlang der Stadtgrenze zu Langenfeld bis an die Autobahn A3. Weiter Richtung Süden westlich entlang der Autobahn A3 bis zur Anschlussstelle Opladen; von dort die Autobahn überquerend östlich entlang der Bundesstraße B8 bis zur Bahnlinie. Weiter entlang der Bahnlinie bis zur Kreuzung der Bahnlinien und schließlich entlang den VRS-Gleisen bis an die Dhünn. Der Dhünn folgend entlang der kommunalen Grenzen der Stadtteile Leverkusens-Manfort und Leverkusens-Wiesdorf bis zum Rhein. Der Grenzverlauf führt weiter nord-westlich bis zur Höhe der Unterführung Unterstraße/ Autobahn A59 und schließlich östlich entlang der Autobahn A59 zurück an die Stadtgrenze zu Langenfeld.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Leverkusens.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens-Küppersteg-Bürrig wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens-Küppersteg-Bürrig wird aufgehoben.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens-Rheindorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusens-Rheindorf wird aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig und der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an Dhünn Wupper und Rhein wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 29. Juli 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Idarbachtal und die
Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Idar und der Evangelischen
Kirchengemeinde Kirschweiler**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Idar und die Evangelische Kirchengemeinde Kirschweiler werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Idarbachtal neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Idarbachtal ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Idar und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirschweiler.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Idarbachtal umfasst die Idar-Obersteiner Stadtteile Algenrodt, Enzweiler, Idar und Tiefenstein sowie die Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Herrstein: Hettenrodt, Kirschweiler, Mackenrodt und Vollmersbach nach den derzeit gültigen kommunalen Grenzen. Sie grenzt somit im Nordwesten an die Ortschaften Kempfeld, Allenbach und Sensweiler, im Norden an die Ortsgemeinde Veitsrodt, im Nordosten an die beiden Idar-Obersteiner Stadtteile Regulshausen und Göttschied. Die zum Stadtteil Göttschied gehörende Flugplatzstraße 2 gehört zusammen mit der zum Stadtteil Idar-Oberstein gehörenden Flugplatzstraße 1 und 3 zur Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal. Im Südosten grenzt sie an den Stadtteil Oberstein entlang der Bundesstraße 422 (die Evangelische Kirchengemeinde Idarbachtal beinhaltet hier die Hauptstraße 2 – 236 bzw. 1 – 215 und Mainzer Straße 1 – 130 inkl. Gemarkung 131). Im Süden grenzt die Evangelische Kirchengemeinde Idarbachtal an den Stadtteil Hammerstein, in nordwestlicher Richtung dem

Siesbach folgend weiter an die Ortsgemeinde Rötsweller-Nockenthal, weiter bis an die Ortsgemeinde Siesbach im Nordwesten.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Idarbachtal gehört zum Kirchenkreis Obere Nahe.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Idarbachtal hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idar wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idar wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idar wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal.

Die bisherige 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idar wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal.

Die bisherige „99. Pfarrstelle Personaler Seelsorgebereich (Militärseelsorge)“ der Evangelischen Kirchengemeinde Idar wird „99. Pfarrstelle Personaler Seelsorgebereich (Militärseelsorge)“ der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal.

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Idar und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirschweiler wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal ist униert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Idar und der Evangelischen Kirchengemeinde Kirschweiler wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 13. August 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
für die Evangelischen
Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises
An der Agger**

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Ziele der Arbeit

§ 2 Übertragung der Trägerschaft

- § 3 Rückübertragung oder Schließung einer Kindertageseinrichtung
- § 4 Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger
- § 5 Organisation und Finanzierung der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises
- § 6 Aufgaben der Kreissynode
- § 7 Aufgaben des Kreissynodalvorstandes
- § 8 Mitwirkung von Kirchengemeinden
- § 9 Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder
- § 10 Kreiskirchlicher Fachausschuss
- § 11 Aufgaben der Verwaltungsleitung
- § 12 Geschäftsleitung
- § 13 Fachberatung
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Schlussbestimmung
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Die Kirchenkreisträgerschaft bietet die Möglichkeit einer Zusammenarbeit auf Kirchenkreisebene in Form einer Übernahme der Trägerschaft der Kindertagesstätten und Offenen Ganztagsgrundschulen (im Nachfolgenden: Tageseinrichtungen für Kinder), um eine gleichbleibend gute Aufgabenerfüllung sicherzustellen oder die weitere Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, soweit die eigenständige Weiterführung der Kindertagesstätten die Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden übersteigt (Artikel 8 Absatz 1 KO).

Grundlage für die Übertragung der Trägerschaft von Tageseinrichtungen für Kinder einzelner Kirchengemeinden auf den Kirchenkreis und die Ausübung der Trägerschaft durch den Kirchenkreis ist die nachfolgende Satzung, die die Kreissynode am 5. Juli 2019 auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, Seite 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. 2019, Seite 58), beschlossen hat.

§ 1

Ziele der Arbeit

- (1) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder nehmen den Auftrag der Gemeinde zur christlichen Erziehung und Bildung wahr (Artikel 1 Absatz 4 KO). Sie ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres evangelischen Bildungsauftrags ermöglichen sie Kindern, in den christlichen Glauben hineinzuwachsen und ihn mit ihren Familien in der Gemeinde zu leben.
- (2) Sie tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei, indem sie die Selbstständigkeit, die Eigenaktivität, die Mitverantwortung und die Lernfreude der Kinder stärken.
- (3) Sie fördern die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder – auch in Bezug auf andere Kulturen und Religionen – sowie einen verantwortlichen Umgang mit der Schöpfung.
- (4) Die evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder leisten einen eigenständigen und profilierten Beitrag zum öffentlichen Bildungs- und Erziehungssystem.

§ 2

Übertragung der Trägerschaft

- (1) Die Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder einer Kirchengemeinde sowie das zum Zeitpunkt der Übertragung vorhandene Inventar werden durch einen Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis, vertreten durch den Kreissynodalvorstand, auf den Kirchenkreis An der Agger zu Beginn eines Kindergartenjahres übertragen (Betriebsübertragungsvereinbarung).
- (2) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebserlaubnis für die übertragenen Kindertageseinrichtungen.
- (3) Der Kirchenkreis übernimmt im Wege des Teil-Betriebsübergangs nach § 613a BGB für alle übertragenen Kindertageseinrichtungen das zum Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft für die Kindertageseinrichtungen bei der Kirchengemeinde angestellte pädagogische und hauswirtschaftliche Personal mit allen erworbenen Rechten und Pflichten.
- (4) Die von den Kirchengemeinden für ihre Einrichtungen gemäß dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gebildeten Rücklagen werden auf den Kirchenkreis übertragen und von diesem zweckbestimmt eingesetzt.
- (5) Die Kirchengemeinden bleiben Eigentümer der Grundstücke und Gebäude.
- (6) Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden der übertragenen Kindertageseinrichtungen wird in einem Nutzungsvertrag geregelt. Er enthält insbesondere Regelungen über:
 - a) die Grundstücke, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen,
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke, der Gebäude und Gebäudeteile,
 - c) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

§ 3

Rückübertragung einer Kindertageseinrichtung

- (1) Auf Wunsch einer Kirchengemeinde kann die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung des Kirchenkreises An der Agger mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres durch Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und dem Kreissynodalvorstand auf die Kirchengemeinde (zurück-) übertragen werden.
- (2) Die Rückübertragung der Trägerschaft soll frühestens nach dreijähriger Wahrnehmung der Trägerschaft beim Kirchenkreis erfolgen.
- (3) Die Regelungen für die Übertragung der Trägerschaft (§ 2) gelten sinngemäß auch für die Rückübertragung.
- (4) Der Kreissynodalvorstand kann durch Beschluss eine Kindertageseinrichtung schließen. Im Vorfeld des Beschlusses ist das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde herzustellen, auf deren Gemeindegebiet die betroffene Kindertageseinrichtung liegt (§7 Absatz 1b). Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, hat der Kreissynodalvorstand das Recht, die Rückübertragung der Einrichtung an die Kirchengemeinde zu beschließen.

§ 4

Aufgaben des Kirchenkreises als Träger der evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger

Ist dem Kirchenkreis die Trägerschaft einer evangelischen Tageseinrichtung für Kinder von der Kirchengemeinde übertragen worden, nimmt er folgende Aufgaben wahr:

- a) die Wahrnehmung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags für die Kinder und Familien,
- b) die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen,
- c) die Bewirtschaftung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage des Nutzungsvertrags.

§ 5

Organisation und Finanzierung der evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger

(1) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger sind rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Kirchenkreises. Die Geschäftsleitung und die Verwaltung wird dem Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger übertragen. Innerhalb des Verwaltungsamtes wird im Rahmen der Geschäftsverteilung eine eigene Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder errichtet.

(2) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger sind über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Ev. Werk für Entwicklung und Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundesspitzenverband angeschlossen. Ferner sind die Kindertageseinrichtungen Mitglied im Rheinischen Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V.

(3) Für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger sind separate Abrechnungsobjekte durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufgestellt, die im Kreissynodalvorstand beraten und an die Kreissynode zur Beschlussfassung weitergeleitet werden.

(4) Die nicht durch eigene Einnahmen (öffentliche Zuschüsse für den Betrieb der Tageseinrichtungen und weitere Einnahmen) gedeckten Ausgaben für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger werden jährlich gemäß den Beschlüssen über die Kirchensteuerverteilung des Kirchenkreises An der Agger auf die Kirchengemeinden verteilt, auf deren Gebiet die Kindertagesstätte liegt.

§ 6

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
 - a) die Änderung und Aufhebung dieser Satzung,
 - b) die Finanzmittel für die Tageseinrichtungen für Kinder,
 - c) die Berufung der Mitglieder des Fachausschusses auf Vorschlag der Kirchengemeinden (vgl. § 10).
- (2) Die Kreissynode nimmt über den Kreissynodalvorstand den Jahresbericht der Geschäftsleitung entgegen.

§ 7

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand ist zuständig für
 - a) den Abschluss von Verträgen über die Übernahme oder die Abgabe der Trägerschaft einer Tageseinrichtung für Kinder,

- b) die Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen auf Vorschlag der Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde,
- c) die Einstellung, die Veränderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde,
- d) die Berufung der Geschäftsleitung (Abteilungsleitung und pädagogische Leitung),
- e) die Dienstanweisung für die Geschäftsleitung,
- f) die Verwendung der Mittel aus der kreiskirchlichen KiBiz-Rücklage (§ 2 Absatz 4).

(2) Der Kreissynodalvorstand kann für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger eine Geschäftsordnung und/oder Ausführungsbestimmungen für alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen erlassen.

§ 8

Mitwirkung der Kirchengemeinden

(1) Die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger bleiben ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden und eine entscheidende Größe im Gemeindeaufbau. Die Kirchengemeinden unterstützen ihre Familienarbeit durch die in ihren Gemeinden liegenden evangelischen Kindertageseinrichtungen und Familienzentren.

(2) Die Kirchengemeinden wirken wie folgt bei dem Betrieb der von ihnen in die Trägerschaft des Kirchenkreises übertragenen Kindertageseinrichtungen mit:

- a) Das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde ist herzustellen
 - aa) bei der Einstellung der Leitung der Kindertageseinrichtungen und
 - bb) bei der Gründung und Schließung von Gruppen und Einrichtungen.
- b) Die jeweilige Kirchengemeinde ist zu beteiligen
 - aa) bei der Erstellung und Fortentwicklung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
 - bb) bei der im Rahmen der Konzeption der Kindertageseinrichtung vorgesehenen regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Arbeit,
 - cc) bei Änderung der Einrichtungsstruktur.
- c) Bei Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften wird die jeweilige Leitung der Einrichtung und die bzw. der Beauftragte der Kirchengemeinde beteiligt.
- d) An Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z. B. Basaren) nimmt die Kirchengemeinde teil.
- e) Die Kirchengemeinde benennt auf Anfrage des Fachbereichs eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie eine Stellvertretung für die Mitwirkungsorgane der Kindertageseinrichtungen (z. B. Rat der Tageseinrichtung, Elternversammlung). Die Vertreterin oder der Vertreter soll in der Regel Mitglied des Presbyteriums sein. Sie oder er berichtet der Geschäftsleitung über die Beratungen der Mitwirkungsorgane.
- f) Die Kirchengemeinde benennt eine Kindertageseinrichtungsbeauftragte oder einen Kindertageseinrichtungsbeauftragten sowie eine Stellvertretung. Die Benannten sollen in der Regel Mitglieder des Presbyteriums sein.

Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere:

- aa) Koordination und Steuerung der Mitwirkung und der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde, Geschäftsleitung und Tageseinrichtung für Kinder,
 - bb) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Tageseinrichtungen für Kinder und
 - cc) Vertretung der Kirchengemeinde im Kreissynodalen Fachausschuss (§ 10).
- g) Die Kirchengemeinden können die Beauftragungen nach § 8 Absatz 2 Buchstabe e) und f) zusammenfassen.
- h) Die Kirchengemeinde steht in der Mitverantwortung für die in ihrem Eigentum befindlichen Gebäude, die für die Arbeit der Tageseinrichtung genutzt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

§ 9

Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder und das Presbyterium der jeweiligen Kirchengemeinde arbeiten im Rahmen der in der Gemeinde entwickelten und verantworteten Gemeindekonzeption zusammen.
- (2) Diese Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf:
- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste, vornehmlich Familien- und Kindergartengottesdienste, gemeinsame Feiern und Aktionen,
 - b) die regelmäßigen religions- und gemeindepädagogischen Angebote in der Tageseinrichtung durch die pädagogischen Mitarbeitenden, die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde,
 - c) die Bildungsangebote für Eltern,
 - d) die Vorbereitung, Mitwirkung oder Teilnahme bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen,
 - e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauen- und Männerarbeit, Seniorenarbeit),
 - f) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder in die Sitzung des Presbyteriums.
- (3) Die Kirchengemeinde kann zur gegenseitigen Information und Koordination der Kindertageseinrichtungsarbeit auf dem Gemeindegebiet einen Kindertageseinrichtungsausschuss bilden.

§ 10

Kreissynodaler Fachausschuss

- (1) Die Kreissynode bildet einen Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen.
- (2) Dem Ausschusses als Mitglieder sollen angehören:
- a) die von den Presbyterien benannten Beauftragten (§ 8 Absatz 2 f),
 - b) die Superintendentin oder der Superintendent oder die zuständige Vertretung,
 - c) ein weiteres Mitglied des Kreissynodalvorstands,
 - d) die/der Synodalbeauftragte der Tageseinrichtungen für Kinder,

Die Geschäftsleitung und bis zu zwei pädagogische Mitarbeitende gehören dem Fachausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die Kreissynode wählt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mindestens dreimal im Jahr zu Sitzungen des Fachausschusses ein.

(5) Der Ausschuss sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen und berät die strategischen Entwicklungspotentiale zur Erhaltung der Arbeit im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet des Kirchenkreises An der Agger. Er berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen.

(6) Der Kreissynodalvorstand soll auch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Kirchengemeinde in den Fachausschuss berufen, die ihre Kindertagesstätte selbstständig führt.

§ 11

Aufgaben der Verwaltungsleitung

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsleitung nimmt die Verwaltungsleitung des Verwaltungsamtes des Kirchenkreises An der Agger wahr.

§ 12

Geschäftsleitung

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft im Benehmen mit der Verwaltungsleitung eine Abteilungsleitung und eine pädagogische Leitung. Sie zusammen bilden die Geschäftsleitung.

(2) Die Geschäftsleitung ist für alle Aufgaben der Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder zuständig, die durch diese Sitzung nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind. Die Delegation von Geschäften der laufenden Verwaltung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Abteilungsleitung werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Verantwortung der Haushaltsplanung und des Jahresergebnisses für die übertragenen Tageseinrichtungen für Kinder,
- b) die Planung und Umsetzung aller sich aus dem operativen Geschäft des Betriebs der Kindertageseinrichtung ergebenden Maßnahmen,
- c) alle personalrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden für die Kindertageseinrichtungen, sofern sie nicht Leiterinnen oder Leiter von Einrichtungen sind, in Abstimmung mit der pädagogischen Leitung. Die Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen und Kita-Beauftragte sind zu beteiligen,
- d) die Dienstaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen.

(4) Der pädagogischen Leitung werden folgende Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) die Entwicklung von Zielen und Konzepten für die strategische Ausrichtung der Kindertageseinrichtungen,
- b) die Entwicklung und Umsetzung eines pädagogischen Konzepts für die einzelnen Kindertageseinrichtungen und die Kindertagesstätten insgesamt,
- c) die Einführung und Evaluierung eines Qualitätsmanagementsystems für die Kindertageseinrichtungen,
- d) die Fachaufsicht über die Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen,

- e) die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen, die im Einzelfall über die Geschäftsordnung auf die Leiterinnen oder Leiter der Kindertageseinrichtungen übertragen werden können.

§ 13

Fachberatung

Die Aufgaben der Fachberatung bleiben durch die Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 14

Übergangsregelung

(1) Solange keine Übergänge der Trägerschaft von Kindertagesstätten auf den Kirchenkreis erfolgt sind, bleibt die Geschäftsleitung unbesetzt.

(2) Mit dem Übergang der Trägerschaft von Kindertagesstätten erfolgt ein bedarfsorientierter Ausbau der Geschäftsleitung.

(3) Die Fachberatung wird bis zu einer anderen Entscheidung von der Fachberatung des Kirchenkreises An der Agger (Fachbereich 1 Diakonie und Seelsorge) wahrgenommen.

§ 15

Schlussbestimmung

(1) In dem Vertrag über die Übertragung der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung auf den Kirchenkreis können Ergänzungen zu den Regelungen dieser Satzung vereinbart werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung des Kirchenkreises als Träger der Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises An der Agger nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gummersbach, den 5. Juli 2019

Evangelischer Kirchenkreis
An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. August 2019
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch

Präambel

Die beteiligten Kirchengemeinden bilden einen Trägerverband, der das Ziel hat, die Kindertageseinrichtungen langfristig in evangelischer Trägerschaft zu erhalten und in ihrer Arbeit zu fördern.

Kindertageseinrichtungen erfüllen ihren von Staat und Öffentlichkeit anerkannten Erziehungs- und Bildungsauftrag in Ergänzung zur Familie. Evangelische Kirchengemeinden leisten mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen einen Beitrag, den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Licht des christlichen Menschen- und Weltverständnisses zu prägen. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 und des § 14 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) und der Errichtungsurkunde vom 10. Februar 2016 erhält der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

(1) Auf Antrag der Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim, Köln-Dellbrück/Holweide, Köln-Dünnwald, Kalk-Humboldt, Köln-Höhenhaus, Köln-Rath-Ostheim und Vingst-Neubrück-Höhenberg hat die Kirchenleitung nach Zustimmung des Kreissynodalvorstands zum 1. März 2016 einen Verband zum Betrieb der evangelischen Kindertagesstätten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch errichtet, der den Namen „Evangelischer Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch“ trägt.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Köln.

(3) Die Kirchengemeinden Köln-Brück-Merheim, Köln-Buchforst-Buchheim, Köln-Dellbrück/Holweide, Köln-Dünnwald, Kalk-Humboldt, Köln-Höhenhaus, Köln-Rath-Ostheim und Vingst-Neubrück-Höhenberg sind Mitglieder des Verbandes. Weitere Kirchengemeinden können dem Verband beitreten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kirchengemeinden erfüllen mit den evangelischen Kindertagesstätten und Familienzentren (nachfolgend Kindertagesstätten genannt) ihre gesellschaftsdiakonischen und sozialpädagogischen Verpflichtungen gegenüber Kindern und Eltern. Das geistliche Leben und das diakonische Engagement der Gemeinden spiegeln sich in ihrer religionspädagogischen Arbeit und der Zuwendung an die Kinder und ihre Familien wider.

(2) Die Kindertageseinrichtungen haben im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung wie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(3) Die Kindertagesstätten haben ihren Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteilig-

ten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

(4) Dem Verband werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) Trägerschaft der Kindertagesstätten,
- b) Durchführung der Verwaltungsgeschäfte im Sinne der §§ 9 und 10, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der Kindertagesstätten stehen,
- c) Unterhaltung der Gebäude im Sinne des Absatzes 6.

(5) Der Verband kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsvertretung für andere Kindertagesstätten Auftragsangelegenheiten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben ausführen.

(6) Der Verband übernimmt die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Kindertagesstätten untergebracht sind im Rahmen eines Nutzungsvertrags, der mit den jeweiligen Kirchengemeinden abzuschließen ist und der die Modalitäten der Unterhaltung und Nutzung des jeweiligen Gebäudes oder Gebäudeteils regelt.

(7) Bei Änderungen der Kindertagesstättenstruktur sowie bei der Einstellung, ordentlichen Kündigung und Umsetzung von Kindertagesstättenleitungen haben die örtlichen Kirchengemeinden ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsvertretung.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Verband und beteiligte Kirchengemeinde haben eine einvernehmliche Lösung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einlegung des Einspruchs herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist das Schlichtungsverfahren im Sinne des Verbandsgesetzes einzuleiten.

Vor fristloser Kündigung einer Kindertagesstättenleitung ist die Kirchengemeinde zu informieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die von den beteiligten Kirchengemeinden aufgewandten Eigenanteile gelten als zweckgebundene Mittel und dürfen daher nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Rückkehrrecht zu den Kirchengemeinden.

(5) Der Verband ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 4

Organe

(1) Die Organe des Verbandes sind die Verbandsvertretung, der Vorstand und die Geschäftsführung.

(2) Für die Einladungen zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten die für das Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

§ 5

Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die Leitung des Verbandes. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(2) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) jeweils ein Mitglied aus den Leitungsorganen der dem Verband angehörenden Kirchengemeinden, das von diesen entsandt wird,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) bis zu zwei fachkundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen,
- d) die Geschäftsführung und die pädagogische Fachberatung, die beratend an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilnehmen.

(3) Die Organe des Verbandes, mit Ausnahme der Geschäftsführung, müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Kirchengemeinden bestehen. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Anzahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung regelt alle Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit das Verbandsgesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Zu den Aufgaben der Verbandsvertretung gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorsitzes der Verbandsvertretung und der Stellvertretung,
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- c) die Wahl des Vorstandsvorsitzes und dessen Stellvertretung. Es soll Personalunion zu Buchstabe a) bestehen,
- d) die Wahl der fachkundigen Mitglieder,
- e) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- f) die Aufstellung des Stellenplans,
- g) die Feststellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
- h) die Aufstellung der Richtlinien zur Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung von § 2 Abs. 7 dieser Satzung,
- i) die Übertragung von Vollmachten und Befugnissen auf die Geschäftsführung im Sinne des § 24 Verbandsgesetz,
- j) die Beratung und Entscheidung über die Richtlinien zur Schaffung der pädagogischen Konzepte in den Einrichtungen unter Einbindung der betroffenen Kirchengemeinden,
- k) die Entscheidung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband im Rahmen dieser Satzung,

- l) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
- m) die Entscheidung über Anträge auf Ausscheiden aus dem Verband; die Regelungen des § 11 Abs. 2 dieser Satzung finden Anwendung.

(6) Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Verbandsvertretung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung über die Regelungen für die Presbyterien sinngemäß. Die Sitzungen der Verbandsvertretung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.

(7) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

(8) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen und wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt; des Weiteren werden drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

An den Vorstandssitzungen nehmen mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes sowie die pädagogische Fachberatung teil.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden, soweit diese nicht auf die Geschäftsführung übertragen worden ist.

Das Einspruchsrecht der Kirchengemeinden bei Einstellungen, ordentlichen Kündigungen und Umsetzung von Einrichtungsleitungen sowie bei Veränderungen in der Einrichtungsstruktur bleibt von dieser Regelung unberührt,

- b) den Erlass der Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Verbandes,
- c) die Kassenaufsicht,
- d) die Vertretung im Rechtsverkehr, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen wurde,
- e) die Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Geschäftsbericht gegenüber der Verbandsvertretung.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht eine Geschäftsführung bestellt ist. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Maßnahmen, die im Rahmen des Haushaltsplans zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs erforderlich sind, insbesondere der Abschluss von Verträgen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder die Verbandsvertretung nicht eine gesonderte Regelung getroffen hat.

§ 7

Geschäftsführung und pädagogische Fachberatung

(1) Die Verbandsvertretung kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer und eine pädagogische Fachberaterin oder einen pädagogischen Fachberater berufen. Die Fachberaterin oder der Fachberater ist eine sozialpädagogische Fachkraft, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Leitung einer Kindertagesstätte befähigt ist.

(2) Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Der Geschäftsführung sind die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die unterschriebene Vollziehung der Kassenanordnungen für den Kindertagesstättenverband übertragen.

(3) Der Geschäftsführung obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Verbandes.

§ 8

Verwaltung

(1) Die Verwaltungsarbeit wird im Auftrag des Verbandes durch den Ev. Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch erledigt.

(2) Die dafür entstehenden Kosten sind vom Verband zu tragen und im Haushaltsplan auszuweisen. Die Höhe der an den Ev. Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch zu zahlenden Gebühren ergibt sich aus den Bestimmungen der Satzung des Ev. Verwaltungsverbandes Köln-Rechtsrheinisch, die eine vertragliche Regelung nach dem Umfang der übertragenen Aufgaben vorsehen.

§ 9

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Im Falle des Beitritts weiterer Kirchengemeinden werden die in den Kindertagesstätten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines (Teil-)Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB vom Kindertagesstättenverband übernommen.

(2) Die Rechte und Pflichten aus besonderen Vereinbarungen (Altersteilzeit, Überstundenvereinbarungen etc.) sind dem Verband durch die jeweiligen Trägergemeinden der Einrichtungen vor Übernahme anzuzeigen und von der Höhe der Kosten her zu beziffern. Die Kosten sind von den bisherigen Anstellungsgebern zu erstatten.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindertagesstätten sowie die pädagogische Fachberatung werden durch den Vorstand angestellt, soweit diese Aufgabe nicht auf die Geschäftsführung übertragen wurde.

§ 10

Kosten und Haushalt

(1) Für den Trägerverband ist ein Haushalt entsprechend der für die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Regelungen aufzustellen.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die Bestimmungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) bindend.

(3) Die Kosten des Trägerverbands werden insbesondere finanziert durch:

- a) gesetzliche oder vertragliche Zuschüsse oder Entgelte des Landes, von kommunalen oder anderen öffentlichen Körperschaften,
- b) Elternbeiträge, nutzungsbezogene und andere Entgelte, Spenden und andere freiwillige Zuflüsse.

(4) Der Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden ergibt sich aus der Ermittlung des gesetzlich vorgeschriebenen Trägeranteils. Zur Deckung der darüber hinausgehenden Kosten für die Kindertagesstätten, insbesondere für die Kosten der Verwaltung, der Aufgaben der Geschäftsführung und der Fachberatung, wird eine Umlage pro Gruppe erhoben. Erzielte Überschüsse mindern vorrangig den Haushaltszuschuss der beteiligten Kirchengemeinden.

(5) Unterstützungen durch Fördervereine und Stiftungen dienen ausschließlich der Förderung der Arbeit der Kindertagesstätte, die dem Förder- und Stiftungszweck des jeweiligen Fördervereins oder der Stiftung entspricht.

(6) Die zum Zeitpunkt des Beitritts weiterer Kirchengemeinden bestehenden Guthaben der gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen der Kindertagesstätten werden in voller Höhe auf den Verband übertragen.

§ 11

Erweiterung, Reduzierung und Auflösung des Verbandes

(1) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandsatzung beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Mitgliedskirchengemeinden können bei der Verbandsvertretung ihr Ausscheiden aus dem Verband bzw. die entsprechende Umbildung des Verbandes schriftlich zum Ende des Folgejahrs beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsvertretung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Hinsichtlich der Vermögensauseinandersetzung und etwaiger, über den Ausscheidungszeitpunkt hinausgehender Verpflichtungen seitens der ausscheidenden Gemeinde, vorübergehend weiterhin den Verband mit zu finanzieren, schließen die ausscheidende Gemeinde und der Verband eine Vereinbarung. Kommt diese bis zum Ausscheiden nicht zustande, so ist die Mitgliedskörperschaft verpflichtet, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden Verluste des Verbandes anteilig mitzutragen. Dies gilt insbesondere für Kosten, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Des Weiteren wächst der Anteil der ausscheidenden Körperschaft am Verbandsvermögen den verbleibenden Mitgliedern anteilig zu.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes tragen die beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam die Verantwortung, bis alle finanziellen und personellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden. Bei Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden zurück. Die Mitarbeitenden des Verbandes erhalten für diesen Fall ein Rückkehrrecht zu den Kirchengemeinden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung, Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Köln, den 20. März 2019

Evangelischer Kindertagesstättenverband
Köln-Rechtsrheinisch

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. August 2019
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1507279

Az. 03-13:15055

Düsseldorf, 15. August 2019

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Bonbaden-Neukirchen-
Schwalbach

Kirchenkreis:

an Lahn und Dill

Umschrift des Kirchensiegels:

EV. KIRCHENGEMEINDE
BONBADEN-NEUKIRCHEN-
SCHWALBACH

mit Wirkung vom:

1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1506213

Az. 03-13:15030

Düsseldorf, 8. August 2019

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
an Dhünn Wupper und Rhein

Kirchenkreis:

Leverkusen

Umschrift des Kirchensiegels:

EV. KIRCHENGEMEINDE
AN DHÜNN WUPPER UND
RHEIN

mit Wirkung vom:

1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

1506715

Az. 03-13:15053

Düsseldorf, 13. August 2019

Kirchengemeinde:

Evangelische Kirchengemeinde
Idarbachtal

Kirchenkreis:

Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels:

EV. KIRCHENGEMEINDE
IDARBACHTAL

mit Wirkung vom:

1. Januar 2020



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1507279
Az. 03-13:15055 Düsseldorf, 15. August 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bonbaden, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1507279
Az. 03-13:15055 Düsseldorf, 15. August 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Neukirchen, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1507279
Az. 03-13:15055 Düsseldorf, 15. August 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Schwalbach, Kirchenkreis an Lahn und Dill, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1506213
Az. 03-13:15030 Düsseldorf, 8. August 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Rheindorf, Kirchenkreis Leverkusen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1506213
Az. 03-13:15030 Düsseldorf, 8. August 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusener-Küppersteg-Bürrig, Kirchenkreis Leverkusen, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1506715
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 13. August 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Idar, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

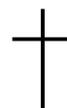
Das Landeskirchenamt

1506715
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 13. August 2019

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Kirschweiler, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Wirf dein Anliegen auf den HERRN;
der wird dich versorgen.*

Psalm 55,23

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Dieter Herberg am 3. Juli 2019 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, geboren am 7. April 1942 in Mönchengladbach, ordiniert am 27. August 1972 in Hilden.

Pfarrer i.R. Prof. Dr. Wilhelm Holtmann am 13. Juli 2019 in Darmstadt, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Trier, geboren am 28. August 1927 in Mülheim an der Ruhr, ordiniert am 31. Mai 1962 in Mülheim an der Ruhr.

Pfarrer i.R. Erich Klumb am 22. Juni 2019 in Moers, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rumeln-Kaldenhausen, geboren am 29. März 1937 in Bacharach, ordiniert am 16. Januar 1966 in Rumeln-Kaldenhausen.

Pfarrer i.R. Georg-Wilhelm Kunze am 13. Juli 2019 in Remscheid, zuletzt Pfarrer in der Luther-Kirchengemeinde Remscheid, geboren am 11. Februar 1936 in Wuppertal, ordiniert am 13. Oktober 1963.

Pfarrer i.R. Ernst Reinhardt am 28. Juli 2019 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Jüchen, geboren am 23. Januar 1935 in Essen, ordiniert am 19. Mai 1963 in Wuppertal-Barmen.

Pfarrer i.R. Gebhard Ristow am 31. Juli 2019 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich, geboren am 3. Mai 1939 in Mülheim an der Ruhr, ordiniert am 18. Februar 1968 in Brüggen.

Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Ehemaliger Prädikant Michael Stem m, Evangelischer Kirchenkreis Solingen.

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Duisburg ist mit Wirkung vom 1. August 2019 eine 25. Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“ errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte, ist mit Wirkung vom 22. September 2019 eine 2. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle“ errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Lennep ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 eine 16. Pfarrstelle „Hauptamtliche Superintendentin/Hauptamtlicher Superintendent“ errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 51. Pfarrstelle „Entlastungspfarrstelle“ des Kirchenkreises Düsseldorf ist mit Wirkung vom 19. Juli 2019 aufgehoben worden.

Die 6. Pfarrstelle Religionslehre an berufsbildenden Schulen (Funktionsbezeichnung) des Kirchenkreis Duisburg ist mit Wirkung vom 1. August 2019 aufgehoben worden.

In der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, ist mit Wirkung vom 1. September 2019 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Wir suchen ab sofort für unsere aktuelle vakante 5. Pfarrstelle (100 Prozent, unbefristet) eine Pfarrerin/einen Pfarrer in Bergisch Gladbach-Heidkamp/Gronau.

Bergisch Gladbach liegt als Großstadt mit 110.000 Einwohnern unmittelbar vor den Toren Kölns. Die Kirchengemeinde mit ca. 11.000 Gemeindemitgliedern ist mit einem evangelischen Krankenhaus, drei Kindertagesstätten und weiteren teils großen diakonischen Einrichtungen breit aufgestellt. Der Pfarrbezirk Heidkamp ist einer von derzeit vier Pfarrbezirken der Kirchengemeinde. Das Einzugsgebiet umfasst große Wohngebiete mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, in denen gerade ein Generationenwechsel stattfindet. Das Heidkamper Gemeindezentrum ist geprägt von einer starken musisch/kulturellen Arbeit, einem sehr engagierten Kern erfahrener Gemeindemitglieder und in Verbindung mit dem Kindergarten einem starken Bedarf an Familienarbeit.

Spätestens 2024 soll die Kirchengemeinde mit drei Pfarrbezirken mit Ihrer Hilfe zukunftsfähig neu aufgestellt werden.

Wir möchten mit Ihnen an die engagierte Arbeit der Vergangenheit anknüpfen und gemeinsam eine moderne, weltoffene und lebensnahe Gemeinde gestalten.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die

- Leidenschaft in der Verkündigung hat,
- Affinität zu Musik und Kultur vorweist,
- Begeisterung für die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen hat,
- Interesse für den ökumenischen Diskurs und den Dialog der Religionen mitbringt,
- Arbeit von Kleingruppen fördert,

- ein multiprofessionelles Team leitet,
- Ehrenamtliche einbindet und motiviert,
- unterschiedliche Positionen offen und wohlmeinend diskutiert,
- Gefallen an den Möglichkeiten der anstehenden Umstrukturierung findet.

Wir wünschen uns

- innovative Ideen und Kreativität,
- Lust, neue Wege in der Gemeindegarbeit zu gehen,
- klare und verständliche Kommunikation in allen Bereichen,
- ein kollegiales Miteinander im Team der Pfarrer der Gesamtgemeinde,
- Interesse an der städtischen Politik,
- eine langfristige Perspektive.

Die Gemeinde bietet

- ein großes Pfarrhaus mit Garten in der Stadtmitte,
- Nähe zu Kitas und Schulen,
- ein herzliches Miteinander in der motivierten Mitarbeiterschaft,
- Integration des Konzepts „Zeit für das Wesentliche“,
- eine hohe Motivation, die Kirche zukunftsfähig zu gestalten!

Nähere Auskünfte gibt im Bezirk Bernhard Hagemann, Tel. 02202 45198, sowie Pfarrer Carsten Bieri (Vorsitzender) Tel. 02202 55656. Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie auf www.kirche-bergischgladbach.de

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln (andrea.vogel@ekir.de) an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Hauptstraße 256a, 51465 Bergisch Gladbach, zu richten.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Der Kirchenkreis Moers sucht zum 1. Februar 2020 eine BerufsschulpfarrerIn oder einen Berufsschulpfarrer (4. Pfarrstelle des Kirchenkreises) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Hermann-Gmeiner-Berufskolleg in Moers. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent (zzt. 25,5 Unterrichtsstunden) durch das Leitungsorgan des Kirchenkreises zu besetzen.

Das Hermann-Gmeiner-Berufskolleg ist eine Schule am linken Niederrhein mit den Schwerpunkten Erziehung, Gesundheit und Soziales sowie Ernährung und Körperpflege. Bildungsgänge aus allen Bereichen des berufsbildenden Systems werden vorgehalten (Anlagen A–E einschließlich des Beruflichen Gymnasiums). Der Unterricht erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch (v.a.) des Vollzeitunterrichts. Die Schülerschaft ist bunt gemischt mit einem hohen Anteil an weiblichen Schülerinnen und auch solchen mit international-kulturellen, auch vielfältig nichtchristlichen Hintergründen.

Neben einem engagierten Kollegium und ökumenisch orientierten katholischen und evangelischen Fachkolleginnen und Fachkollegen freuen sich ein Team von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie die Schulleitung auf Ihr Kommen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird ein erkennbar evangelisches Profil erwartet, ein den Schülerinnen und Schülern zugewandter Unterricht, Neugier gegenüber den

vielfältigen beruflichen Hintergründen und den sich in ihnen ergebenden religiösen Herausforderungen, Aufgeschlossenheit gegenüber religiöser und kultureller Vielfalt und die Bereitschaft, für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebensfragen sowie den Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeitenden Schulseelsorger zu sein.

Schulische und/oder pädagogische Erfahrungen sind von Vorteil, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und um selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Hierzu gehört auch eine inhaltliche Füllung von Begriffen wie „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ oder „Lernsituationen“.

Eine Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen nicht nur aus dem Fachbereich von Religion und Philosophie sollte für Sie genauso selbstverständlich sein wie die Teilnahme am Schulleben insgesamt.

Als Schulpfarrerin/Schulpfarrer sind Sie Teil der synodalen Gemeinschaft im Kirchenkreis Moers und wir freuen uns darauf, dass Sie sich in ihr mit Ihren Gaben und Fähigkeiten einbringen.

Die Schule zeigt ihr Profil auf der Seite hgb-moers.de. Nähere Auskünfte erteilt Pfarrer Jan Christofzik vom Evangelischen Schulreferat Duisburg/Niederrhein (Tel. 02842 9134-18).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, auf dem Postweg oder per E-Mail an suptur@kirche-moers.de zu richten.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Kreuznach ist zum 1. Februar 2020 die 1. Pfarrstelle unbefristet wieder zu besetzen. Die Kollegin, die die Stelle zurzeit mit 50 Prozent innehat, geht in den Ruhestand. Die Stelle steht zur Wiederbesetzung durch das Presbyterium an. Das Presbyterium hat sich sehr bewusst zu einer Aufstockung der Stelle auf 100 Prozent entschieden: Aktuelle Herausforderungen in Kirche und Gesellschaft erfordern unseres Erachtens zusätzliche Anstrengungen. Dabei haben wir vor allem zwei Altersgruppen im Blick, die derzeit besonderer Aufmerksamkeit bedürfen: Senioren und junge Erwachsene. Ergänzend zu bereits bestehenden Projekten und Initiativen für diese beiden Altersgruppen erhoffen wir uns innovative Impulse, die den Gemeindeaufbau fördern und die Mitgliederbindung stärken.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach versteht sich als einladende, offene und lebendige Gemeinde. In unserem Gemeindeleben entfalten sich vielfältige spirituelle, diakonische und prophetische Dimensionen des christlichen Glaubens (aus der Gemeindekonzeption). Dabei leiten uns folgende grundlegenden Überzeugungen (aus: Leitsätze Reformationsjubiläum):

1. Durch seinen Sohn Jesus Christus schenkt Gott uns befreites Leben. Diese frohe Botschaft setzt uns immer wieder neu in Bewegung.
2. Wir freuen uns über die reiche Vielfalt der Gaben Gottes. Wir brauchen uns nicht zu sorgen, denn Gott sorgt für uns!
3. Gemeinsam mit anderen Christen wollen wir glaubwürdige Zeugen Jesu Christi sein. Wir brauchen einander. Was uns verbindet ist stärker, als das, was uns trennt!

4. Wir stehen vor großen Herausforderungen. Doch wir wollen uns nicht davon lähmen lassen, sondern zuversichtlich in die Zukunft gehen: Vergnügt, erlöst, befreit!
5. Kirche ist kein Selbstzweck. Wir wollen Kirche für andere sein, besonders für Arme und Schwache. Wir wollen Verantwortung übernehmen in unserer Stadt, in unserem Land, in unserer Welt – und auch für die Schöpfung.
6. Menschen hungern nach Liebe und Hoffnung. Wir wollen die Mut machende Botschaft von Gottes Liebe so vermitteln, dass sie verstanden wird. Wir wollen als Christen gesehen und gehört werden und für den Glauben werben!
7. Uns ist bewusst: Alles, was wir tun, bleibt Stückwerk. Dennoch vertrauen wir auf Gott: Aus Gottes Liebe leben wir, auf Gottes Zukunft hoffen wir.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Kreuznach zählt etwa 9000 Gemeinemitglieder, wir haben ca. 70 beruflich Mitarbeitende, darunter drei Pfarrerinnen und ein Pfarrer.

Die Gemeinde ist das Ergebnis einer Fusion im Jahr 2014. Seinerzeit wurde die Gemeinde neu geordnet in drei Seelsorgebezirke mit begrenzten Aufgaben (Besuche und Bestatungen). Darüber hinaus sind die Pfarrerinnen und Pfarrer mit gesamtgemeindlichen Aufgaben betraut, die bezirksübergreifend sind.

Die Inhaberin der vierten, jetzt neu zu besetzenden Pfarrstelle arbeitete schwerpunktmäßig in der Senioren- und Konfirmandenarbeit. Gottesdienste und Amtshandlungsvertretungen gehörten auch zu ihren Aufgaben.

Vielfältige, lebendige Gottesdienste sind unserer Gemeinde ein Herzensanliegen und sprechen eine breite Palette verschiedener Zielgruppen an. Dabei probieren wir gerne auch andere Formen, Orte und Zeiten aus, um einem geänderten Lebensrhythmus entgegenzukommen und neue Herausforderungen ernst zu nehmen. Die Gottesdienste finden in unseren drei Kirchen statt.

Das weitere Gemeindeleben in unseren beiden Gemeindehäusern ist geprägt durch eine reichhaltige kirchenmusikalische Arbeit mit allen Generationen, durch ein vielfältiges Gruppenleben, durch umfangreiche Angebote für Seniorinnen und Senioren, durch intensiven Besuchsdienst, projektbezogene Arbeit in vielen Bereichen, durch lebendige Kinder- und Jugendarbeit und durch die Arbeit in drei Kindertagesstätten. Vierteljährlich erscheint unser Gemeindebrief, den wir gemeinsam mit der anderen evangelischen Stadtgemeinde verantworten.

Wir engagieren uns in der Ökumene, in der ACK, in der christlich-jüdischen Gesellschaft, im christlich-islamischen Gesprächskreis, in einer Schöpfungsgruppe und nehmen so auch gesellschaftliche Verantwortung in unserer Stadt wahr.

Ohne ein gelingendes Zusammenwirken haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitender ist Gemeindegearbeit für uns nicht denkbar. Wir verstehen uns als Team: Gemeinsam mit den haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden (Pfarrerinnen und Pfarrern, eine A-Kantorin, mehrere nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, drei Jugendmitarbeiterinnen, drei Küster, ca. 30 Erzieherinnen) engagieren sich etwa 700 Menschen ehrenamtlich, die in unserer Gemeinde eine Heimat gefunden und Freude daran haben, ihren persönlichen Beitrag zum Leben der Gemeinde zu leisten.

Das Presbyterium pflegt einen sachorientierten und kollegialen, Gemeinschaft stiftenden Arbeitsstil; die Mitglieder sind vielfältig engagiert.

Das gemeinsame Verwaltungsamt des Kirchenkreises befindet sich in Bad Kreuznach. Von dort gibt es eine hervorragende Unterstützung durch die verschiedenen Fachabteilungen, besonders durch einen gemeindeeigenen Sachbearbeiter und weitere Assistenz.

Weitere Informationen zur Kirchengemeinde finden Sie unter www.kreuznach-evangelisch.de, hier können Sie auch den aktuellen Gemeindebrief runterladen.

Folgende Aufgaben gehören zum Profil der Stelle.

Seniorenarbeit (ca. 40 Prozent)

Die aktuelle demografische Entwicklung in Bad Kreuznach stellt die Seniorenarbeit unserer Gemeinde vor besondere Herausforderungen. Im Blick sind sowohl die hohe Dichte an Altenheimen im Bereich der Stadt Bad Kreuznach (zurzeit neun) als auch die wachsende Zahl der Seniorinnen und Senioren unserer Gemeinde. Es besteht derzeit ein stetiger Zuzug von älteren Menschen. Bereits jetzt ist die Seniorenarbeit ein Arbeitsschwerpunkt einer Kollegin.

Ein Team von haupt- und ehrenamtlich Tätigen möchte mit Ihnen gemeinsam unsere Seniorenarbeit weiterentwickeln. Dabei möchten wir die bestehende Arbeit erhalten und neue Entwicklungen in den Blick nehmen. Verzahnungen der Seniorenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen (z.B. Jugendarbeit) sind möglich.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Einzelnen:

- Gottesdienstfeier in zwei Altenheimen und Beerdigungen aus diesen Heimen in Absprache mit den Pfarrkollegen,
- Gewinnung und Fortbildung (auch durch Referenten) von Ehrenamtlichen für die Seniorenarbeit,
- Vernetzung mit anderen in diesem Bereich Tätigen,
- Weiterentwicklung der Seniorenarbeit gemeinsam mit dem Seniorenausschuss,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und eigenen Ideen – hier besteht viel Raum für eigene Kreativität!

Da dieser Stellenteil zum ersten Mal so ausgeschrieben wird, gestalten Sie diese Stelle in einem hohen Maße selber aus!

Innovative Projekte, besonders für junge Erwachsene (ca. 40 Prozent).

Aktuelle Studien bestätigen, was wir auch in unserer Gemeinde erleben: Junge Erwachsene verlieren in überdurchschnittlichem Maße den Bezug zum christlichen Glauben und zur Kirche. In dieser Altersgruppe besteht eine überdurchschnittliche Austrittsneigung. Die/der neue Pfarrerin/Pfarrer soll zeitliche Spielräume haben, um speziell für diese und mit dieser Altersgruppe innovative Projekte zu entwickeln, damit die Menschen verstehen: Der christliche Glaube ist auch für mich relevant, die Zugehörigkeit zu dieser Kirchengemeinde ist ein wertvoller Teil meines Lebens.

Das gehört zu Ihren Aufgaben:

- Im Rahmen der Gemeindekonzeption entwickeln Sie neue Projekte und Ideen.
- Sie begeistern Ehrenamtliche für neue Projekte und Ideen.
- In Absprache mit anderen Mitarbeitenden koordinieren Sie diese Projekte und Ideen mit dem bestehenden Gemeindeleben.

Auch hier gilt: Da dieser Stellenteil zum ersten Mal so konzipiert und ausgeschrieben wird, gestalten Sie diese Stelle in einem hohen Maße selber aus! Sie haben Raum zum Experimentieren und Ausprobieren.

Gottesdienste, Amtshandlungsvertretung für die Kolleginnen und Kollegen (ca. 20 Prozent).

Sie sind in einem gewissen Umfang in den Gottesdienstplan der Gemeinde eingebunden.

Überdies übernehmen Sie gelegentliche Vertretungsdienste für Ihre Pfarrkolleginnen und Pfarrkollegen. Auf diese Weise ist Ihr Dienst im Gemeindeleben „geerdet“.

Für diese Aufgaben wünschen wir uns...

...eine Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit jüngeren und älteren Menschen hat und die Bereitschaft mitbringt, konzeptionell und planerisch tätig zu werden.

Wir suchen eine teamfähige Persönlichkeit mit kommunikativer Kompetenz, mit Kreativität und einem Talent für Netzwerkarbeit.

Die Stelle bietet, was die detaillierte Ausgestaltung anlangt, Spielräume für eigene Begabungen. Nach fünf Jahren sollen die Arbeit und das Stellenprofil evaluiert und je nach Gemeindeentwicklung evtl. neu justiert werden.

Gesundheitsfürsorge sowie die Fort- und Weiterbildung sind dem Presbyterium sehr wichtig.

Es erwartet Sie eine sehr engagierte Mitarbeiterschaft und ein Pfarrteam, das ein kollegiales, wertschätzendes Miteinander pflegt.

Bei der Suche nach einer Wohnung ist das Presbyterium behilflich.

Die Kreis- und Kurstadt Bad Kreuznach mit ihren ca. 52.000 Einwohnern befindet sich direkt zwischen dem Hunsrück, Rheinhessen und dem Nordpfälzer Bergland am Rand des Rhein-Main-Gebiets.

Die Stadt blickt auf eine 2000-jährige Geschichte zurück und ist eingebettet in eine wunderbare Kultur- und Naturlandschaft. Einerseits hat die Geschichte des Heilbads das Stadtbild und die Stadtkultur geprägt. Viele Menschen schätzen den Flair der großzügigen Parklandschaft der Kurgelände. Mit den großen Gradierwerken des Salinentals verfügt der Ort über ein Alleinstellungsmerkmal. Andererseits ist Bad Kreuznach eine stark wachsende Gewerbestadt mit einem hohen Anteil an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Migrantinnen und Migranten. Die Wohn- und Gewerbegebiete, die seit den 70er Jahren entstanden, nehmen einen großen Anteil des Gemeindegebiets ein, das eine große soziale Durchmischung aufweist.

Für junge Familien ist sie genauso attraktiv wie für Seniorinnen und Senioren.

Als Regionalzentrum hält Bad Kreuznach öffentliche Dienstleistungen und Versorgungskapazitäten vor, die weit über den örtlichen Bedarf hinausgehen. Am Ort befinden sich der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Bad Kreuznach, der Sitz einer Bundes- und mehrerer Landesbehörden, eines neuen Amts-, Land- und Arbeitsgerichts sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Für ein breit gefächertes Bildungsangebot sorgen mehrere Grundschulen, zahlreiche weiterführende Schulen und Fachschulen und etwa 30 Kitas.

Die hervorragende ärztliche Versorgung geht über das normale Niveau mit Allgemein- und Zahnärzten hinaus. So gibt es drei Krankenhäuser mit modernsten Spezialabteilungen, mehrere Rehakliniken und eine psychosomatische Fachklinik.

Verkehrstechnisch ist die Stadt Bad Kreuznach hervorragend angebunden. Die Bahnverbindungen sind in allen Richtungen

sehr gut getaktet. Über die B41 erreicht man die Autobahnen A60 und A61 und von dort aus die größeren Städte des Rhein-Main-Gebiets.

Es gibt reichhaltige Sport- und Wandermöglichkeiten sowie ein großes Fahrradnetz in der Umgebung bis nach Rheinhessen.

Die Menschen in Bad Kreuznach wohnen dort, wo andere Urlaub machen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung – gerne auch in digitaler Form.

Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Elfi Decker-Huppert, Tel. 0671 7949155, oder an Pfarrerin Ute Weiser (zurzeit zuständig für die Seniorenarbeit), Tel. 0671 62587, wenden.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach über die Superintendentur des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, Mail: superintendentur.nahe-glan@ekir.de.

Bitte notieren Sie sich für den Fall einer Einladung bereits den Termin unserer Bewerbungsgespräche: Montag, der 4. November 2019.

Die Evangelische Kirchengemeinde Siegburg freut sich auf die Zusammenarbeit mit einer neuen Pfarrerin bzw. einem neuem Pfarrer auf der 2. Pfarrstelle (100 Prozent) der Gemeinde, die sich u.a. im kreativen Ausbau der Familienkirchenarbeit und in der Konfirmandenarbeit engagieren möchten.

Wer wir sind:

- Eine Gemeinde im schönen Rhein-Sieg-Kreis mit rd. 6000 Gemeindemitgliedern, zzt. noch drei Pfarrstellen und zwei Predigtstätten (Erlöserkirche/Auferstehungskirche).
- Eine bewährte pfarramtliche Kooperation verbindet uns mit der benachbarten Ev. Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen. 25 Prozent des Dienstes der 2. Pfarrstelle werden dort in der Konfirmanden- und Jugendarbeit geleistet.
- In einem intensiven Beratungsprozess zur Absicherung der zukünftigen Gemeindegemeinschaft wurde 2018 die mittelfristige Konzentration der Arbeit auf ein Gemeindezentrum in der Stadtmitte (Auferstehungskirche) beschlossen.
- Der für 2020 geplante Neubau eines in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindezentrum liegenden Verwaltungs- und Wohngebäudes ergänzen diese Entwicklung.
- Was Sie mitbringen:
 - Offenheit für Neues und Flexibilität für die Arbeit mit Menschen in der City,
 - Organisationstalent und Experimentierfreude an Projekten der Familienkirchenarbeit,
 - Mut und Eigeninitiative, um selbst Akzente zu setzen,
 - Freude an der Zusammenarbeit mit der gemeindeeigenen Kindertagesstätte,
 - Leidenschaft für die Konfirmandenarbeit,
 - Fähigkeit zu Teamarbeit und Kooperation,
 - Bereitschaft zur Übernahme von Leitungsverantwortung.
- Was wir anbieten:
 - ein engagiertes Team von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Pfarrerinnen und Pfarrern,

- ein Presbyterium, das offen ist für neue Ideen, Visionen und mitgebrachte Talente,
- Weiterarbeit am Prozess „Zeit für’s Wesentliche“ im Sinne einer in Umfang und Gabenorientierung verantwortlichen Aufgabenverteilung.
- Bei der Suche nach einem passenden Haus oder einer geeigneten Wohnung gibt es verschiedene Optionen (inkl. einer Dienstwohnung). Eine Aufhebung der Residenzpflicht ist ebenfalls denkbar.
- Es erwartet Sie ein ansprechendes Lebensumfeld mit hervorragender Infrastruktur. Siegburg bietet vielfältige Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Angebote, alle Schulformen sind vorhanden sowie ideale Verkehrsan schlüsse (ICE).

Wir ermutigen junge Theologinnen und Theologen, gerne auch ein Pfarrehepaar, ausdrücklich zur Bewerbung und sind gespannt auf Sie. Kontaktieren sie uns gern für ein Gespräch oder einen Besuch.

Die Stelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes über die Superintendentur des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7–9, 53721 Siegburg, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Siegburg, Annostr. 14, 53721 Siegburg, zu richten.

Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Joachim Knitter, 02241 96988-24 oder 0160 98145474, und für den Bereich Siegburg-Kaldauen Pfarrer Martin Kutzschbach, Tel. 02241 917593.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ev-kirche-siegburg.de

Die Kirchengemeinde Solingen-Ketzberg sucht nach dem Wechsel des langjährigen Pfarrehepaars in eine andere Pfarrstelle baldmöglichst eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar im uneingeschränkten Dienst (100 Prozent) für eine Einzelpfarrstelle. Dem Kirchenkreis Solingen sind zehn Gemeinden mit einem gemeinsamen Verwaltungsamt angeschlossen und zur Gemeinde Ketzberg gehören 2600 Gemeindemitglieder. Die Stadt Solingen liegt mit ca. 163.000 Einwohnern landschaftlich reizvoll und verkehrstechnisch günstig im Bergischen Land zwischen den Städten Wuppertal, Remscheid, Düsseldorf und Leverkusen. Alle Schulformen sind vor Ort gut zu erreichen.

Im letzten Jahr haben wir unser 150-jähriges Gemeindejubiläum gefeiert. Es gibt eine Kirche, ein Gemeindezentrum mit Jugendtage und Saal sowie einen Friedhof mit Kapelle. Alle Gebäude werden fortlaufend renoviert und sind in gutem Zustand.

Sie passen gut zu uns, wenn

- Sie zielgruppenorientiert unterschiedliche Gottesdienstformate und weitere Angebote mit Liebe, Kreativität und geistlichem Tiefgang gestalten.
- Ihnen Begegnung und Dialog innerhalb der Kirchengemeinde, im Kirchenkreis, in der Ökumene und im Stadtteil wichtig sind.
- Sie Freude daran haben, Entwicklungs- und Veränderungsprozesse konzeptionell mitzugestalten.
- Ihnen die aktive Einbindung von Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden wichtig ist.

Wir bieten Ihnen

- eine Großstadtgemeinde mit hohem Freizeitwert,
- eine auskömmlich finanzierte Gemeinde,
- ein langjährig eingespieltes Mitarbeiter*innen-Team,
- Schwerpunkte, welche mit hauptamtlichen Mitarbeiter*innen besetzt sind: Kirchenmusik (hier besonders: Gospelmusik) und Kinder-/Jugendarbeit,
- ein für Veränderungen aufgeschlossenes Presbyterium,
- eine Kooperation mit der Nachbargemeinde Gräfrath.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Gerne steht die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Nicola Henkel, Tel. abends 0212 591743 bzw. Nicola.Henkel@ekir.de für weitere Auskünfte auch für die Zukunft und Perspektiven der Gemeinde zur Verfügung.

Ansonsten finden Sie auch weitere Informationen über die Gemeinde Ketzberg auf der Internetseite der Kirchengemeinde: www.kircheketzberg.de. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Solingen-Ketzberg über die Superintendentin des Kirchenkreises Solingen, Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Kölner Str. 17, 42651 Solingen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bitburg sucht möglichst nahtlos zum Weggang des in Pension gehenden Stelleninhabers zum 1. Juni 2020 eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit einem Herzen für Jesus und für die Menschen und der Bereitschaft, in der Südeifel (Grenze Luxemburg, Nähe Belgien und Trier) mutig und im Hören auf Gott einladende und aufsuchende Gemeindearbeit zu leisten, denn unser Motto ist seit Jahren „Jesus begegnen – Glauben leben – Gemeinschaft finden“. Näheres hierzu finden Sie unter www.ev-gemeinde-bitburg.de.

Es handelt sich um die erste von zwei Pfarrstellen mit Dienstsitz in Bitburg (Gemeindewahl, 100 Prozent-Stelle, nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen zu besetzen, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen).

Wir bieten eine von Kleinstadt und Land gleichermaßen geprägte bunte Diasporagemeinde in einer reizvollen Region, ein Team mit Pfarrkollege, Gemeindegemeinschaftsleiterin, Konfirmandenbegleiterin, mehreren Teilzeit-Küstern und -Organisten, zwei Prädikanten, engagierten Ehrenamtlichen und einem aktiven Presbyterium.

Am Herzen liegen uns die Gottesdienste in unterschiedlicher Gestalt an verschiedenen Orten in der 800 qkm großen Flächengemeinde (4500 Gemeindeglieder in zwei Bezirken), Glaubensgrundkurse, Bibelkreise, Senioren-, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, kreative Konfirmanden- und Freizeitarbeit. Der gute Kontakt zu katholischen und freikirchlichen Gemeinden, zu Schulen und den Kommunalverwaltungen ist uns wichtig. Kurz „den Glauben im Alltag leben und am Sonntag feiern“.

Wir wünschen uns die Bereitschaft zu einer kollegial-geschwisterlichen Zusammenarbeit in der Weiterentwicklung gemeindlicher und eigener Visionen sowie das Wissen um die eigenen Gaben und Grenzen.

Wir unterstützen gerne die Teilnahme an Supervision und Fortbildungen.

Die Region bietet alle Schulformen, vielfältige Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten und eine breite fachärztliche Versorgung.

Dem Dienstsitz ist ein Dienstfahrzeug (VW-Bus) zugeordnet.

Ab Januar 2021 steht die geräumige Pfarrwohnung (sechs Zimmer und zwei Bäder auf 200 qm + separates Dienstzimmer) im Zentrum von Bitburg zur Verfügung, die aber nicht bezogen werden muss.

Als Ansprechpartner stehen gerne Dr. Sybille Freres, 2. Vorsitzende, Tel. 06563 931216, und Guido Kohlenberg, Pfarrer, Tel. 06562 2727, bitburg@ekir.de, zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Bewerbungen innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Pfarrer Dr. Jörg Weber, Engelstraße 12, 54292 Trier, oder auch die unverbindliche Verabredung eines Ortstermins in der schönen Eifel.

Die Evangelische Kirchengemeinde Trier (ca. 11.000 Gemeindeglieder) sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer (100 Prozent Dienstumfang) für ihre dritte von vier Pfarrstellen. Die Gemeinde wünscht sich einen teamfähigen Menschen, der Freude hat an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Gemeindekonzepts und der aktiv auf Menschen zugehen kann.

Ausgehend vom Zentrum Basilika und dem Gemeindezentrum Dietrich-Bonhoeffer-Haus wird das Gemeindeleben von vielen Haupt- und Ehrenamtlichen gestaltet. Offenheit für neue Ideen, vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten und ein lebendiges Interesse an der Ökumene sind Kennzeichen evangelischer Gemeindearbeit in Trier. Sorgfältig vorbereitete, lebensnahe Gottesdienste sind den Menschen in der Gemeinde wichtig.

Die neu zu besetzende Stelle umfasst alle Aufgaben einer Gemeindepfarrstelle (Predigt, Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Begleitung von Gruppen und Kreisen, Zuständigkeit für Institutionen, z.B. Schulen, Altenheime). Die Pfarrfrauen und Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Trier arbeiten gesamtgemeindlich. Im Team finden kontinuierlicher Austausch und Absprachen über die anstehenden Aufgaben statt. Darüber hinaus prägen intensive Kommunikation und die Arbeit an gemeinsamen Zielen das Miteinander im Team.

In der Arbeitsteilung der Pfarrfrauen und Pfarrer übernimmt jede/jeder auch gesamtgemeindliche Schwerpunkte. Für die ausgeschriebene Stelle sind das: Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit. Die Gemeinde wünscht sich eine Theologin/einen Theologen, die/der gemeinsam mit Ehrenamtlichen und dem Presbyterium diese Arbeitsfelder begleitet und weiterentwickelt.

Mit der Konstantin-Basilika, unserer evangelischen Kirche zum Erlöser, steht der Gemeinde eines der wichtigsten evangelischen Kirchengebäude im Herzen Europas zur Verfügung. An der Mosel gelegen bietet Trier als Oberzentrum mit über 100.000 Einwohnern eine gute Infrastruktur, verbunden mit einem regen kulturellen Leben. Die UNESCO-Kulturerbestätten machen Trier zu einem Schauplatz der Geschichte. Selbstverständlich sind alle Schulformen vorhanden. Hochschule und Universität sorgen für gute Weiterbildungsmöglichkeiten. Umgeben von einer reizvollen Landschaft bietet Trier viel Lebensqualität.

Wenn Sie Interesse an der Pfarrstelle haben, möchten wir Sie gerne vor Abgabe der Bewerbungsunterlagen zu einem Besuch in Trier und in unserer Gemeinde einladen. Dabei besteht die Gelegenheit, den zukünftigen Kolleginnen/Kollegen und Mitgliedern des Presbyteriums zu begegnen.

Die Gemeinde ist gerne bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung behilflich.

Die Pfarrstelle kann gemäß § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Ihre vollständige Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Trier, über die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier. Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Matthias Ratz (Tel. 0651 93726887), die stellvertretende Presbyteriumsvorsitzende Claudia Giehl (Tel. 0651 1707488), sowie die weiteren Pfarrfrauen und Pfarrer unserer Gemeinde zur Verfügung. Kontakt und Informationen: Tel. 0651 9949120-0 (Gemeindebüro) oder www.evangelisch-trier.de.

In der Kirchengemeinde Unterbarmen, Kirchenkreis Wuppertal, ist die fünfte Pfarrstelle, die durch Pensionierung mit Wirkung vom 1. März 2020 vakant wird, mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zur Gemeinde gehören zwei weitere Pfarrstellen, von denen eine nach Pensionierung des Stelleninhabers mit Wirkung vom 1. Juni 2020 aufgehoben wird.

Mit der personellen Veränderung soll nach Beschluss des Presbyteriums eine neue Konzeption für die pastoralen Aufgaben der Gemeinde, die derzeit knapp 7000 Mitglieder hat, umgesetzt werden: Entsprechend soll der Dienst verstärkt gabenorientiert und nicht streng bezirksorientiert versehen werden.

Die unierte Gemeinde ist volksgemeinlich geprägt. Der Unionskatechismus ist in Gebrauch. Wesentliche Säulen sind Verkündigung, Kirchenmusik und Diakonie. Die gut besuchten Gottesdienste, die vorwiegend an den beiden Standorten Unterbarmer Hauptkirche und Rotter Kirche sowie von Zeit zu Zeit an der Pauluskirche gefeiert werden, sind von zugewandter Verkündigung geprägt, haben starke musikalische Akzente und werden in guter Dienstgemeinschaft der Pfarrer und Prädikantinnen/Prädikanten sowie der Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker verantwortet. Viele Lehrende und Studierende der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel verorten sich ebenso wie Mitarbeitende der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) in den lebendigen und generationenübergreifenden Gottesdiensten der Gemeinde.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird von einer Gemeindepädagogin und einer Diakonin verantwortet. Projekte wie Kinderbibelwoche und Kindermusical werden gemeinsam mit dem CVJM Adlerbrücke durchgeführt. Zwei evangelische Kindertageseinrichtungen sind mit der Gemeinde verbunden. Zu den diakonischen Aufgaben gehört u. a. der Unterbarmer Kinderteller. Die Gemeinde ist Mitträgerin einer Seniorenwohnstätte. Für soziale und kulturelle Projekte im Bereich der Gemeinde gibt es die Stiftung Netzwerk, die durch ihre finanziellen Beiträge viele Projekte möglich macht. In die Bürgergemeinde des Stadtteils, der sozial breit gefächert ist, gibt es intensive Kontakte und gute Zusammenarbeit. Die ökumenische Nachbarschaft ist lebendig und vielfältig.

Die Gemeinde möchte mit dem verbleibenden Pfarrstelleninhaber und der kommenden Pfarrerin/dem kommenden Pfarrer verstärkt neue, aber auch erprobte Wege des Gemeindeaufbaus gehen. Sie freut sich auf eine offene, zugewandte, wertschätzende und teamorientierte Persönlichkeit, die ihren eigenen Glauben einladend und authentisch lebt, ein Herz für lebendige Gottesdienste, zeitgemäße Verkündigung und vielfältige Kirchenmusik hat und mit Freude am Möglichen, auch mit Blick auf Gemeindeaufbau, bezirksübergreifend und -verbindend handelt. Die Gemeinde ist offen für

die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/ des Bewerbers.

Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung. Ein E-Bike für die topographisch herausfordernden Wege in der Gemeinde wird gestellt.

Die Kirchengemeinde Unterbarmen liegt inmitten der grünen Großstadt Wuppertal, die über alle Einrichtungen eines Oberzentrums verfügt, hat aber in Teilen des Gemeindegebiets eher kleinstädtischen Charakter.

Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über den Vorsitzenden des Pfarrwahlausschusses und stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums Jens Peter Iven, Kleine Hakenstraße 11, 42283 Wuppertal, 0171/4163691, jens.iven@ekir.de. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Pfarrerin Ilka Federschmidt, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für den Auslandspfarrdienst in der Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien, Dienstsitz Cambridge, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramtbereich Ostengland unter www.german-church.org/cambridge

Der Pfarramtbereich hat einen räumlichen Schwerpunkt in Cambridge und erstreckt sich von Norwich (Norfolk) im Osten bis Milton Keynes (Buckinghamshire) im Westen, von Peterborough im Norden bis Basildon (Essex) im Süden. Derzeit finden Predigtstunden in Norwich, Ipswich, Bury St. Edmunds und Großraum Chelmsford statt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die Pflege und den Ausbau der bestehenden ökumenischen Kontakte,
- die Organisation von übergemeindlichen Veranstaltungen,
- Kreativität in der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben,
- die Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Frank-Dieter Fischbach (Tel. 0511 2796-8347, frank-dieter.fischbach@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutsche Evangelisch-Lutherische Kirche in Lettland sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche.lv

Zur Deutschen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lettland gehören deutsche Expats, Letten deutscher Herkunft und Russlanddeutsche. Der Mittelpunkt der Kirche befindet sich in Riga, mit Gemeinden in Daugavpils, Dobele, Liepaja, Tukums und Valmiera. Ökumenisch ist die Gemeinde gut vernetzt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft, sich auf die vielfältig zusammengesetzte Gemeinde aus deutschen Expats, Letten mit deutscher Herkunft und Russlanddeutschen einzulassen,
- Erfahrungen in Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising, Projektmanagement und Citykirchen-Arbeit,
- ökumenische Erfahrung und Aufmerksamkeit für die kirchliche Situation in Lettland,
- Entwicklung der Gemeinde im gegebenen Kontext,
- Engagement im kulturellen und sozialen Bereich,
- Bereitschaft, die weit auseinanderliegenden Gemeinden – mit entsprechend längeren Autofahrten – zu betreuen,
- nach Möglichkeit lettische und/oder russische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekde.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel. 0511 2796-135, dirk.stelter@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für das Tourismuspfarramt und die Kirchengemeinde auf den Balearen sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.kirche-balearen.net

Insbesondere die Insel Mallorca ist mit über vier Millionen deutschen Urlaubern jährlich ein bevorzugtes Ziel des deutschen Tourismus. Schätzungsweise 60.000 Deutsche leben dauerhaft oder zeitweise auf der Insel. Das Pfarramt mit Dienstsitz in S'Arenal wendet sich mit seinen Angeboten an beide Gruppen. Die Arbeit wird unterstützt durch eine Ruhestandspfarrerin/einen Ruhestandspfarrer.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ausgeprägte Predigtkompetenz und lebendige liturgische Sprache,
- Freude an Kasualien (Kasualtourismus mit bis zu 100 Trauungen im Jahr),
- Erfahrungen und Sensibilität für die Aufgaben von Kirche im Tourismus,
- Verständnis für die Bedürfnisse von Residenten und Semiresidenten,
- ökumenische Zusammenarbeit, insbesondere mit der gastgebenden spanischen katholischen Kirche und der deutschsprachigen katholischen Gemeinde,
- einen Führerschein und die Bereitschaft zu langen Autofahrten im Rahmen von Gottesdiensten und Amtshandlungen.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (Tel. 0511 2796-8404, Email: olaf.wassmuth@ekd.de) und Frau Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126; E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst vier Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.EvangelischeKircheBalaton.de

„Gemeindeentwicklung durch Tourismusseelsorge“ – mit dieser Formel will die deutschsprachige Evangelische Gemeinde im Bereich Balaton neue Wege gehen. Rund 1,3 Mio Deutschsprachige zieht es pro Jahr an den Plattensee (Balaton), davon ca. 360.000 in den Kurort Héviz, ein Zentrum der Gemeindeförderung. Hinzu kommen viele deutschsprachige Residente und Semi-Residente.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- ausgeprägte Kontaktfreudigkeit, begeisterungsfähigen Gestaltungswillen und kontextbezogene Kreativität,
- unternehmerischen Geist („entrepreneurial spirit“),
- eine klare missionarische Ausrichtung,
- nachgewiesene Erfahrungen in passagerer Pastoral und/oder kirchlicher Tourismusarbeit,
- nachgewiesene Kompetenz und Erfahrungen im Fundraising und in der Öffentlichkeitsarbeit,
- nach Möglichkeit ungarische Sprachkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel. 0511 2796-135, dirk.stelter@ekd.de) sowie Heike Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126, heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Nigeria sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Die vor über 30 Jahren gegründete Gemeinde deutscher Sprache in Abuja und Lagos ist geprägt von ökumenischer Offenheit und einem vielfältigen Gemeindeleben. Sie besteht zum großen Teil aus deutschsprachigen Firmenangehörigen, Botschaftsmitarbeitenden und Zugezogenen, aber auch Menschen anderer Sprache und Herkunft sind herzlich willkommen. Die pastorale Versorgung und missionarische Gemeindeaufbauarbeit geschehen vorrangig in Abuja sowie Lagos, aber auch auf der Farm Hope Eden (Sitz des Pfarrhauses und der mit auf dem Farmgelände ansässigen, von 140 nigerianischen Kindern besuchten Vor- und Grundschule).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Gemeindeaufbau in Abuja und Lagos und damit verbundenes Engagement bei Mitgliederpflege und Fundraising,
- Leitung des Gemeindezentrums in Beachland, Lagos,
- Zusammenarbeit mit Mitarbeitenden des Farm- und Schulprojekts „Hope Eden“,
- sozialdiakonische Arbeit im Rahmen von Hilfsprojekten für Binnenflüchtlinge und Kinder- und Jugendliche,
- hohe Kompetenz im Bereich ökumenische Netzwerkarbeit,
- sehr gute Englischkenntnisse.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marc Reusch (Tel. 0511 2796-8409, E-Mail: marc.reusch@ekd.de) sowie Dr. Christiane Stoklossa (Tel. 0511 2796-238, E-Mail: christiane.stoklossa@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Epiphania-Gemeinde in Guatemala Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.kirche-guatemala.org/Facebook: Evangelisch-Lutherische Kirche Guatemala

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes. Das Gemeindezentrum und das nahe gelegene geräumige Pfarrhaus befinden sich in ruhiger, aber zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die Betreuung der kleinen Schwestergemeinde in El Salvador (Pastorationsreisen alle zwei Monate).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Freude an Seelsorge im interkulturellen Kontext und in Zusammenarbeit mit erfahrenen Prädikanten,
- Engagement in den umfangreichen Sozialprojekten,
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit mit lokalen Kirchen und Gespür für das Gleichgewicht von Tradition und Erneuerung,
- Bereitschaft im Fach Ethik an der Deutschen Schule mit religiösen Themen mitzuarbeiten,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft die Sprache zu lernen.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511 2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-226, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Deutscher Sprache in Mexiko-Stadt sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.ev-kirche-mexiko.org

Die Gemeinde versteht sich als geistliche und kulturelle Heimat für Deutschsprachige und als Brücke zu den Menschen des Landes. Sie ist vielfältig an Nationalitäten, Glaubensprägungen und Altersgruppen. Das große Kirchengelände mit Pfarrhaus befindet sich in zentraler Lage in der Hauptstadt. Zur Pfarrstelle gehört auch die regelmäßige Betreuung der Inlandsgemeinden (Monterrey, Guadalajara, Querétaro, Cuernavaca, Puebla, Valle de Bravo und Tapachula).

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- eine ansprechende Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung ehrenamtlich Mitarbeitender, gerne auch in unterschiedlichen Formaten,
- die Förderung eines lebendigen Gemeindelebens, das gleichermaßen Alteingesessene und Neueingetroffene miteinbezieht und zur ehrenamtlichen Mitarbeit anregt,
- die Bereitschaft zum Reisen, sei es zu Trauungen an besonderen Orten wie zur Betreuung der Inlandsgemeinden,
- Offenheit, sich auf kulturelle Unterschiede einzustellen, sowie auf die im Alltag vorfindbaren Gegebenheiten (z.B. Sicherheit und Umweltbelastung) einer Megametropole wie Mexiko-Stadt,
- spanische Sprachkenntnisse oder die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Marcus Garras (Tel. 0511 2796-8396, marcus.garras@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-225, birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Martin-Luther-Gemeinde in Ottawa, eine Gemeinde der Evangelical Lutheran Church in Canada (ELCIC), sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://glco.org>.

Die Gemeinde wurde im Jahr 1965 von deutschen Auswandererfamilien gegründet und ist im Jahr 2018 mit einer englischsprachigen Gemeinde der ELCIC fusioniert. Seit dem Beitritt der englischen lutherischen Gemeinde sind Deutsch und Englisch gleichberechtigte Umgangssprachen in der Gemeinde. Das Zusammenwachsen der Gemeindeteile und sich daraus ergebende Herausforderungen und Neuausrichtungen bieten ein attraktives und lebendiges Arbeitsumfeld in der kanadischen Hauptstadt.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft und Fähigkeit, das Zusammenwachsen der Gemeindeteile zu fördern,
- liturgische Kompetenz und Experimentierfreude beim familienorientierten Gemeindeaufbau,
- Freude an der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und an der Trägerschaft eines Kindergartens,
- Interesse an Öffentlichkeitsarbeit,
- Kontaktpflege mit deutschsprachigen Institutionen und ökumenischen Partnern,

- sehr gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD und der ELCIC.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511 2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache in Peking sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter: www.d-cip.org.

In der Hauptstadt der Volksrepublik China leben etwa 2500 deutschsprachige evangelische Christen. In einem kulturell sehr spannenden Umfeld bietet die Gemeinde einen Anlaufpunkt und eine Heimat vor allem für Menschen, die beruflich für eine begrenzte Zeit in Peking leben (Expatriates). Darüber hinaus eröffnet sich die Gelegenheit, einen neuen Zugang zum christlichen Glauben zu bekommen und die eigenen Begabungen sinnstiftend einzubringen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Erfahrung in der eigenständigen und aktiven Führung eines Gemeindepfarramtes, große Flexibilität und Pragmatismus, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz sowie politische und ökumenische Sensibilität,
- anspruchsvolle und familiengerechte kirchliche Angebote,
- Freude an aktiver Mitgliedergewinnung, Leitungsaufgaben sowie Fundraising,
- Befähigung zum Erteilen von Religionsunterricht und Bereitschaft zum Reisen,
- gute Englischkenntnisse sowie die Bereitschaft, sich intensiv mit dem Erwerb der chinesischen Sprache zu befassen.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511 2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die deutschsprachige Protestantische Kirchengemeinde in Nordindien mit Dienstsitz in Neu-Delhi sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://evangeldelhi.de>.

In der Hauptstadt und Umgebung leben etwa 1000 Deutschsprachige. Zum Pfarrdienst gehören auch pastorale Aufgaben an weiteren Orten in Indien und den Nachbarländern Nepal und Bangladesch.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohe ökumenische, seelsorgerliche und kommunikative Kompetenz,
- Ideenreichtum und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern,
- Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule,
- sehr gute Englischkenntnisse,
- Improvisationstalent und die Fähigkeit, sich auf die Lebensbedingungen in Indien einzustellen,
- Bereitschaft zu Reisen in die Pastorationsorte.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKRin Claudia Ostarek (Tel. 0511 2796-231, E-Mail: claudia.ostarek@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Tel. 0511 2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Kirche in den Vereinigten Arabischen Emiraten sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst drei Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <https://www.facebook.com/kircheVAE/>.

Die Gemeinde wendet sich an Deutschsprachige, die zumeist nur wenige Jahre vor allem in den Emiraten Dubai und Abu Dhabi leben.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- große Eigeninitiative und die unbedingte Bereitschaft, Kirche in einem ungewohnten Umfeld zu gestalten,

- Bereitschaft und Fähigkeit, den Gemeindeaufbau zu fördern,
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer sich fortlaufend verändernden Gemeinde,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gestaltung situationsbezogener Gottesdienste auch außerhalb kirchlicher Räume,
- großes soziales und gesellschaftliches Engagement, insbesondere innerhalb der deutschsprachigen Gesellschaft in den Vereinigten Arabischen Emiraten,
- gute englische Sprachkenntnisse.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Telefon: 0511 2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Telefon: 0511 2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Für die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache im Iran sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter <http://www.kirche.ir>.

1957 gründeten schweizer und deutsche Gastarbeiter die Evangelische Gemeinde Deutscher Sprache im Iran, die als einzige internationale protestantische Gemeinde im Land auch einen englischsprachigen Zweig hat und Platz für Menschen mit den verschiedensten konfessionellen Hintergründen und Bindungen bietet. Der Dienstsitz ist Teheran.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- die einladende Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste (freitags),
- Engagement in den sozialen Arbeitsfeldern der Gemeinde,
- Weiterführen der intensiven Frauenarbeit in der Gemeinde, dazu zählen Basarikreis und Frauencafé,
- Empfang von Besuchsgruppen sowie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen im Lande und besonderen Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Weihnachtsbasar,
- Bereitschaft zu Pastorationsreisen in die Golfregion,
- Offenheit für Menschen unterschiedlicher Prägungen und Kulturen, Bereitschaft zum Werben für die Gemeinde und engagierten Netzwerken in der internationalen und iranischen Umgebung.

Gesucht wird eine*n Pfarrer*in/ein Pfarrpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und

mehnjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Martin Pühn (Telefon: 0511 2796-234, E-Mail: martin.puehn@ekd.de) sowie Birgit Schmidt (Telefon: 0511 2796-226, E-Mail: birgit.schmidt@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 1. Oktober 2019 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD/HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Neuss-Süd ist die neu eingerichtete B-Kirchenmusik-Stelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Das finden Sie bei uns:

- Eine lebendige Gemeinde. 10.000 Gemeindeglieder verteilen sich auf vier Gemeindebezirke mit eigenen Kirchen und direkt angebundene Gemeindezentren. Viele gut besuchte Gottesdienste sind Zentrum unseres Gemeindelebens, die musikalisch von unseren Kirchenmusikerinnen (C- oder B-Musikerinnen mit geringem Stundenumfang an jeder Kirche und eine C-Musikerin die den Posaunenchor leitet) gestaltet werden. Unsere Gottesdienstformate reichen vom klassischen Sonntagsgottesdienst über Kindergarten-, Kinder- und Schulgottesdienste hin zu einem Projektgottesdienst am Sonntagabend.
- Eine musikalisch gut ausgestattete und aktive Gemeinde. In unseren Kirchen stehen eine Verschueren-Orgel, eine Kleucker-Orgel, eine Oberlinger-Orgel sowie eine Peter-Orgel von 1972 (II/P, 15 Register, 3 Koppeln, Schweller) zur Verfügung, außerdem zwei Flügel, ein Cembalo, ein Digital-Piano und mehrere Klaviere. Viele Menschen aller Altersstufen gestalten unser gemeindliches Leben musikalisch mit.
- Ein Pfarrteam (sieben Pfarrerinnen und Pfarrer), das Musik, Liturgie und Predigt als gleichwertige Sprachformen der Verkündigung versteht und gerne im Team Gottesdienste vorbereitet.
- Eine zukunftsorientierte Gemeinde. Wir investieren in unsere Personal- und Infrastruktur, um gesamtgemeindlich unsere Aktivitäten noch besser zu koordinieren und insbesondere im Kinder- und Jugendbereich weiter auszubauen.
- Ein großes kulturelles und musikalisches Angebot. Neuss am Rhein bietet mehrere Theater, eine große Musikschule, mit der wir regelmäßig kooperieren u.v.m.

Gesucht wird eine Persönlichkeit:

- die es versteht, ihre Leidenschaft für Kirchenmusik mit ihrer Arbeit und ihrem Orgelspiel zu verbinden und so einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung der Gottesdienste zu leisten. Eine kreative Programmgestaltung und Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen soll als Teil der Verkündigung Menschen aller Altersstufen

ansprechen und vielen Menschen die Mitwirkung ermöglichen,

- die Verantwortung für die Ausrichtung und Entwicklung der Kirchenmusik in der Gemeinde übernimmt. Sie vernetzen und koordinieren unsere bestehenden musikalischen Angebote und entwickeln Neues. Sie verstehen Kirchenmusik als integralen Bestandteil der Gemeindearbeit und des Gemeindeaufbaus und sind sowohl der klassischen Kirchenmusik als auch der Populärmusik gegenüber aufgeschlossen,
- die zusätzliche musikalische Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche schafft,
- die mit niederschweligen Angeboten wie Workshops oder Projektchören auch Menschen anspricht, die noch nicht aktiv in unserem Gemeindeleben vorkommen,
- die eigene Impulse einbringt und mit uns Gemeinde als Heimat ausbaut und lebt.

Ein abgeschlossenes Studium der evangelischen Kirchenmusik (B-Prüfung bzw. Bachelor-Abschluss) sowie die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD sind Voraussetzung für die Anstellung. Ihre Eingruppierung erfolgt nach BAT-KF.

Die Vorstellungsgespräche sind für den 9. November 2019 und das Orgelvorspiel sowie die Leitung einer Chorprobe für den 27. und 28. November 2019 geplant.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, geben Ihnen gerne weitere Informationen und klären noch offene Fragen. Rufen Sie uns an, mailen Sie uns oder kommen Sie einfach vorbei!

Unsere Kontaktpersonen sind:

Pfarrerin Nadine Appelfeller (02131 130894, nadine.appelfeller@ekir.de)

Kreiskantor Brumm (02181 499765, ab 14 Uhr 02181/6869, karl-georg.brumm@ekir.de)

Bewerbungen nehmen wir gerne per E-Mail oder postalisch bis zum 22. Oktober 2019 entgegen (Pfr. Dirk Thamm, Vorsitzender des Presbyteriums, Hüttenstraße 22, 41464 Neuss, dirk.thamm@ekir.de).

Die Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf sucht zum bald möglichsten Termin für die verantwortliche Gestaltung der Kirchenmusik in der Gemeinde eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusikerin (B-Stelle/100 Prozent) Die Kirchengemeinde liegt zwischen Bonn und Siegburg und hat rund 4800 Gemeindeglieder. Das Gebiet der Gemeinde umfasst zwei Stadtteile der ca. 56.000 Einwohner zählenden Stadt. Sankt Augustin und der benachbarte ICE-Bahnhof in Siegburg verfügen über gute Verkehrsanbindungen. Alle Schularten sind am Ort vertreten. Der neue Kantor oder die neue Kantorin finden eine lebendige und zukunftsorientierte Gemeinde vor, deren Schwerpunkte im Bereich der Kirchenmusik sowie der Kinder- und Jugendarbeit liegen. Die Kirchengemeinde weiß sowohl traditionelle wie auch populäre Kirchenmusik zu schätzen. Dies zeigt sich in der musikalisch lebendigen Gestaltung ganz verschiedener Gottesdienste und der Förderung einer vielseitigen Chorarbeit. Die Kirchengemeinde ist mit ihrem aktiven Gemeindeleben und regelmäßigen Konzerten in der Stadt präsent. Die Gemeindearbeit findet in zwei Gemeindezentren statt; ebenso die sonntäglichen (zeitversetzten) Gottesdienste, die in der Regel auf der Orgel zu begleiten sind. Regelmäßig feiern wir in beiden Häusern auch Gottesdienste, die populärmusikalisch (Gospel, Jazz, Pop) gestaltet werden. Das Dietrich-

Bonhoeffer-Haus hat eine zweimanualige Orgel der Orgelfirma Schuke, Berlin, aus dem Jahr 1980 mit 13 Registern. Im Paul-Gerhardt-Haus gibt es eine Orgel aus der Werkstatt der Orgelfirma Klais (9 Register mit geteilten Schleifen) sowie einen neuen Bechstein-Flügel. Die Gottesdienste und das Gemeindeleben insgesamt bereichern ein Kirchenchor (ca. 40 Personen), ein Gospelchor (ca. 50 Personen), eine Jugendband und in lockerer Anbindung an die Gemeinde ein Kammerchor (ca. 25 Personen). Unter eigenständiger Leitung gibt es darüber hinaus ein großes Blockflötenensemble. Die kirchenmusikalische Gesamtleitung liegt in den Händen der Kantorin/des Kantors, auch wenn einzelne Gruppen durch weitere Mitarbeitende angeleitet werden können. Wir bieten ein großes Team von engagierten ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Das Gemeindeleben ist vielfältig, zugleich sind wir offen für innovative Veränderungen und bieten die Möglichkeit, Neues auszuprobieren. Die Arbeit im Team und das Einbringen eigener Ideen sind uns sehr wichtig. Wir wünschen uns eine Persönlichkeit, die Kirchenmusik als gleichwertigen Teil der Verkündigung sieht und die den Menschen zugewandt ist. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, Entgeltgruppe EG 11 bzw. EG 12. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Senden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung bitte bis zum 23. Oktober 2019 an das Presbyterium der Ev. Kirche Kirchengemeinde St. Augustin Niederpleis und Mülldorf, z. Hd. des Vorsitzenden Pfarrer Sebastian Schmidt, Schulstraße 57, 53757 Sankt Augustin. Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich unter st.augustin-niederpleis@ekir.de. Weitere Informationen erhalten Sie vom Vorsitzenden des kirchenmusikalischen Ausschusses Frank Steeger (frank.steeger@ekir.de/Tel. 0152 53584010) oder von Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Cyganek (ulrich.cyganek@ekir.de/Tel. 0211 4562-381). Vorstellungsgespräche sind für den 4. und 5. November 2019, die praktischen Vorstellungen für den 25. und 28. November 2019 geplant.

Die TelefonSeelsorge Wuppertal sucht ab dem 1. November 2019 oder später einen Psychologen (m/w/d) oder einen Theologen (m/w/d) mit Ausbildung für den pastoralen Dienst oder einen Bewerber (m/w/d) mit vergleichbarem Abschluss. (Dienstumfang: 50 Prozent)

Die TelefonSeelsorge Wuppertal ist eine gemeinsame Einrichtung der katholischen und evangelischen Kirche und bietet kostenfrei rund um die Uhr Menschen in Krisen- und Konfliktsituationen Zuwendung in Form von helfenden Gesprächen am Telefon. 90 ehrenamtlich Mitarbeitende nehmen pro Jahr rund 15.000 Anrufe entgegen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Berufserfahrung in psychosozialer Beratung und/oder Seelsorge, die/der kontakt- und teamfähig, zuverlässig, loyal und verschwiegen ist und das für unsere Arbeit notwendige Gespür im Umgang mit Menschen hat.

Das Aufgabengebiet beinhaltet:

- Zusammenarbeit mit der Leiterin und der Sekretariatskraft,
- Mitarbeit in der Auswahl, Ausbildung, Fortbildung und fachlichen Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Betreuung des telefonischen Seelsorgeangebots,
- Leitung einer Supervisionsgruppe,
- Leitung und Supervision der Mailseelsorge in unserer Stelle,
- Mitwirkung an der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Homepage,
- Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

Wir wünschen uns:

- eine Zusatzausbildung in Supervision o.Ä.
- Erfahrung in der Ausbildung und/oder in der Leitung von Gruppen/Supervision,
- Offenheit für geistliche/theologische Themen und seelsorgliche Anliegen,
- möglichst praktische Erfahrung in der TelefonSeelsorge,
- organisatorische Fähigkeiten,
- Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeit (auch Abend- und Wochenendtätigkeit),
- kompetenter und sicherer Umgang mit PC, MS-Office und Telefontechnik,
- Bereitschaft zu persönlicher Fort- und Weiterbildung.

Wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld,
- eine gute Gemeinschaft von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen,
- ein wertschätzendes Arbeitsklima,
- einen durch den ÖPNV hervorragend angebundenen Arbeitsplatz in der Innenstadt von Wuppertal-Elberfeld.

Die Mitgliedschaft in der katholischen oder evangelischen Kirche (auch: Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen und Gemeinschaften) ist Einstellungsvoraussetzung. Die Vergütung erfolgt nach BAT/KF.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail bis zum 6. Oktober 2019 an die Vorsitzende des Kuratoriums der TelefonSeelsorge, Frau Superintendentin Ilka Federschmidt, unter superintendentur@evangelisch-wuppertal.de

Auskünfte erteilt die Leitung der TelefonSeelsorge unter Telefon: 0202 97440-830 oder heckel-korsten@telefonseelsorge-wuppertal.de.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
